

- die vorläufige Festnahme bei Gefahr im Verzuge durch Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt (§ 125 Abs. 2 StPO);
- die vorläufige Festnahme auf frischer Tat durch jedermann (§ 125 Abs. 1 StPO);
- die Auslieferungshaft (§ 122a StPO);
- die Vorführung Beschuldigter und Angeklagter (§ 48 Abs. 1 und 2 StPO);
- die Zuführung eines Verdächtigen zur Befragung (§ 95 Abs. 2 StPO);
- die Vorführung von Zeugen (§ 31 StPO);
- die Festnahme von Personen bei vorsätzlicher Störung einer Ermittlungshandlung (§ 107 StPO);
- das In-Gewahrsam-Halten-Lassen von Angeklagten, um ihre Entfernung aus der Hauptverhandlung zu verhindern, insbesondere bei einer Unterbrechung der Hauptverhandlung (§ 216 Abs. 1 StPO);
- die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter (§ 135 StPO);
- die Sicherheitsleistung (§ 136 StPO);
- der Steckbrief (§ 139 StPO).

Zwar enthalten die drei letztgenannten Sicherungsmaßnahmen keinerlei Freiheitsentziehung, aber sie hängen eng mit der strafprozessualen Sicherungsmaßnahme Untersuchungshaft zusammen. So führen bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter oder die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Untersuchungshaft; der Steckbrief soll dazu beitragen, daß der flüchtige oder sich verborgene haltende Beschuldigte bzw. Angeklagte ergriffen oder verhaftet werden kann. Wegen dieser engen Verbindung werden die genannten Prozeßhandlungen im Zusammenhang mit dem System der strafprozessualen freiheitsentziehenden Maßnahmen behandelt.

Eine freiheitsentziehende Maßnahme, die der vorläufigen Festnahme bei Antreffen oder Verfolgen auf frischer Tat (§ 125 Abs. 1 StPO) ähnlich ist, regelt § 11 des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO. Es ist die Ingewahrsamnahme von Verdächtigen durch den Kapitän eines Seeschiffes der DDR bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes der DDR oder durch den Kommandanten eines zivilen Luftfahrzeugs der DDR bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines zivilen Luftfahrzeugs der DDR. Die Ingewahrsamnahme des Verdächtigen endet nach der Rückführung des in Gewahrsam Genommenen in die DDR mit dessen Übergabe an das zuständige Untersuchungsorgan. Sie ist als Anlaß zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Verdächtigen unmittelbar dem Ermittlungsverfahren vorgelagert (vgl. Abschnitt 6.4.).